



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

sh. Verteiler

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BS9500-3 – 7a. 35 052 o. V.

München, 12.05.2020
Telefon: 089 2186 2168
Name: Herr Schauer

Wiederaufnahme des Schulbetriebes an Schulen des Gesundheitswe- sens sowie an sozialpflegerischen Schulen

Planung der Phasen schulischer und praktischer Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 27. April 2020 wurde unter Beachtung der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie der Präsenzunterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen. Für die kommenden Wochen sind weitere Schritte in diese Richtung geplant. So kann ab 18. Mai 2020 erstmals Präsenzunterricht für diejenigen SuS angeboten werden, die ihre schulische Ausbildung zum 1. April 2020 begonnen haben.

Gerade bei Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen und den sozialpflegerischen Berufen sind aufgrund der oft angespannten Lage in den ausbildenden Einrichtungen besondere Problemlagen vorhanden. Die Umsetzung verlangt allen an der Ausbildung Beteiligten derzeit ein enorm hohes Maß an Anstrengungen ab.

Gemeinsames Ziel aller Ausbildungspartner, also der Schülerinnen und Schüler (SuS), der Schulen und der Einrichtungen muss es dennoch sein, eine möglichst hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Der besondere Status der SuS ist zwingend zu beachten. Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege appellieren hiermit nochmals eindringlich an alle an der Ausbildung Beteiligten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die dieses Ziel sicherstellen.

Aus gegebenem Anlass wird insbesondere auf folgende Aspekte noch einmal explizit hingewiesen:

1. Planung von Phasen schulischer und praktischer Ausbildung

Vielfach wird vor Ort eine Anpassung der geplanten Phasen schulischer und praktischer Ausbildung nötig sein. **Bei der Anpassung ist darauf zu achten, dass die für die jeweilige Ausbildung vorgesehenen Umfänge des theoretischen und (fach-)praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung weitgehend eingehalten werden.**

Da Schulen meist mit verschiedenen Ausbildungseinrichtungen kooperieren, wird die Koordination der anzupassenden Phasenplanung in der Regel durch die Schule erfolgen müssen. In diesem Zusammenhang ist Verständnis aller an der Ausbildung Beteiligten dahingehend gefordert, dass nicht immer alle individuellen Wünsche und Bedarfe berücksichtigt werden können.

2. Verbindlichkeit schulischer Lernangebote

Zu den unter Nr. 1 genannten Phasen des theoretischen und (fach-)praktischen Unterrichts gehören sowohl Zeiten des Präsenzunterrichts als auch Zeiten des „Lernens zuhause“, wenn für diese Zeiten auch eine tatsächliche Freistellung von der praktischen Ausbildung stattgefunden hat.

Zeiten, in denen praktische Ausbildung stattgefunden hat, obwohl „Lernen zuhause“ von der Schule vorgesehen war, gelten nicht als Zeiten schulischer Ausbildung.

3. Freistellung für schulische Lernangebote

Für Phasen schulischer Ausbildung sind SuS wie üblich von den Ausbildungsbetrieben freizustellen, solange diese den für die Ausbildung vorgesehenen Umfang nicht überschreiten. Das Einbringen von Urlaub bzw. das Nacharbeiten dieser Zeiten von SuS für Phasen des Unterrichts (auch des „Lernens zuhause“) zu fordern, ist rechtlich nicht abbildbar. Unberührt bleiben in dieser Hinsicht evtl. neben der Ausbildung bestehende Arbeitsverhältnisse.

4. Umgang mit coronabedingten Fehlzeiten bei der Zulassung zur Abschlussprüfung (auch der folgenden Jahrgänge)

Für die Zulassung zur Prüfung werden coronabedingte Fehlzeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung bei der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht berücksichtigt - eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung ist vorzulegen. Zeiten des „Lernens zuhause“ werden entsprechend den Zeiten des Präsenzunterrichts berücksichtigt. Vor sowie ggf. nach der COVID-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über den vorangegangenen Absatz hinausgehende Fehltage berücksichtigen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die genannten Regelungen auch für Auszubildende an Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe, den Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege sowie den Fachakademien für Heilpädagogik und Sozialpädagogik gelten, die in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Wir danken allen an der Ausbildung Beteiligten für ein offenes und gutes Miteinander, mit dem Sie in dieser Zeit durch transparente und gemeinsame Entscheidungen vor Ort bestmögliche Lösungen herbeiführen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Hefer
Ministerialrätin

gez. Sonja Stopp
Regierungsdirektorin